

Exportförderung in der britischen Baumwoll-Industrie

Autor(en): **E.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Exportförderung in der britischen Baumwollindustrie. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz und des Auslandes. — Schweiz: Erhöhung der Farbpreise. — Abkommen mit Spanien. — Aussichten für Rayongewebe in Großbritannien. — Ausfuhr nach den Nordstaaten. — Norwegen: Zollerhöhung. — Schweden: Einfuhrbeschränkungen. — Britisch Indien: Einfuhr von Rayongeweben. — Sierra Leone: Zollerhöhung. — Argentinien: Einfuhrerleichterungen. — Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten. — Seidenzucht in Deutschland. — Die griechische Wollindustrie. — Krisenhafte Baumwollsituation. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. „Das Wundergarn“ — Nylonprojekte in Amerika. — Die Technik der Damastgewebe. — Gedanken über Betriebsorganisation. — Bindungs-Studien II. — Trocknung mit dunsthaltiger Luft. — Neue Musterkarten. — Markt-Berichte. — Ergebnisse der 24. Schweizer Mustermesse. — Schweizerische Textilfabrikate in New York. — Das Bild unseres Generals. — Die Webschule Wattwil. — Firmen-Nachrichten. — Victor Diem-Preisig †. — Umlernen? Neuer Kurs „Verkaufskunst“. — Vereins-Nachrichten V. e. S. Z. und A. d. S.: Generalversammlung. Monatszusammenkunft. Mitgliederbeiträge. Stellen.

Exportförderung in der britischen Baumwoll-Industrie

Transportfragen und Preisbildung.

Gemäß einer Gesetzesvorlage im britischen Parlamente, welche vom Oberhause schon angenommen wurde, wird Großbritannien in aller nächster Zeit an die Errichtung eines Baumwoll-Amtes (Cotton Board) schreiten, dessen Hauptaufgabe die Förderung des Baumwollwaren-Exportes sein wird, und zwar im Rahmen der aktiven Ausfuhrpolitik, die vom Handelsministerium (Board of Trade) in Zusammenarbeit mit dem anfangs Februar 1940 geschaffenen Exportrat (Export Council) betrieben wird. Die Baumwollindustrie ist die Grundlage von Großbritanniens wichtigstem Exportzweige. Der Wert des Baumwollwarenexports aus dem Vereinigten Königreiche im Jahre 1939 belief sich auf über 49 Millionen Pfund, d. h. auf über 11% des Wertes der Gesamtausfuhr in genanntem Jahre (£ 438 800 000). Dieses Verhältnis allein bestätigt die Wichtigkeit der Baumwollindustrie des Landes im gegenwärtigen Kriege, nicht nur was ihre Exportfähigkeit anbelangt, sondern auch in ihrer Rolle in der Beschaffung von Devisen für den Ankauf von kriegswirtschaftlich wichtigen Waren. Die Baumwollindustrie war schon vor dem jetzigen Kriege Gegenstand von Bemühungen, die auf ihre Förderung und Reorganisation hielten, und die im Baumwollindustrie-Reorganisationsgesetz (Cotton Industry [Reorganisation] Act 1939) konkretisiert wurden, welches im August in Wirksamkeit trat, aber bei Kriegsausbruch suspendiert wurde, da dessen Bestimmungen den Kriegsverhältnissen nicht angepaßt werden können. Auf Grund dieses Gesetzes war das Baumwollindustrie-Amt (Cotton Industry Board) geschaffen worden. Ein Teil von dessen Funktionen wird nun dem neuen Cotton Board zufallen. Dieses wird aus 12 Direktoriumsmitgliedern bestehen, einem unabhängigen Präsidenten, und zwei weiteren Mitgliedern, wovon eines die industrielle Tätigkeit der Baumwollwirtschaft, das andere dessen kommerzielle Tätigkeit vertreten wird. Neun Mitglieder werden die verschiedenen Sonderinteressen dieser Industrie repräsentieren, wie z. B. Rayon, Spinnerei, Weberei, Appretur usw. Die finanziellen Mittel für die Tätigkeit des Baumwollamtes werden durch eine Abgabe aufgebracht werden, welche die heimischen Spinner auf den Wert ihrer Rohbaumwolleinkäufe leisten. Es wurde berechnet, daß diese Abgabe in normalen Zeiten etwa 250 000 Pfund im Jahr ausmachen würde.

Die Tätigkeit des Baumwollamtes wird im Studium und Förderung der technischen und wirtschaftlichen Leistung der ihm unterstellten Industrie bestehen, in dem Bestreben ihre

Leistungsfähigkeit zu erhöhen; ferner in der Beobachtung, Verfolgung und Entwicklung der Konjunktur- und Absatzverhältnisse. Die letzteren drei Tätigkeitszweige stellen gegenwärtig die Hauptaufgabe des Amtes — im Dienste der Exportförderung — dar. Im Rahmen dieser Aufgabe wird sofort an die Errichtung eines Ausland-Informationsdienstes geschritten, um über die Absatzmöglichkeiten und -Verhältnisse auf dem Laufenden zu sein; desgleichen sollen Ausstellungen im In- und Auslande zwecks Orientierung der Fabrikanten und Abnehmerkreise veranstaltet werden; auch die kollektive Propaganda wird das Amt für Rechnung der Industrie durchführen. Baumwollamt und Exportrat werden sich in ihren Bemühungen hinsichtlich der Baumwollindustrie gegenseitig unterstützen. Das erstere wird hinsichtlich der Exportförderung dieser Industrie dem Export Council beratend zur Seite stehen. Der Baumwollwirtschaft hingegen wird das Amt in ihren eigenen Kriegsproblemen, — erschwerter Bezug des Rohmaterials, beschränkte Tonnage, verminderte Disponibilität der aus ihrem Export resultierenden Devisen, etwaiger Arbeitermangel usw. — zur Seite stehen.

Das Transportproblem für Rohbaumwolle.

Die beschränkte Tonnage für den Bezug von Rohbaumwolle aus Nordamerika hat im vergangenen Januar, dank der Bemühungen der Liverpools Baumwollbörse zu einem Ueberkommen zwischen Industrie und Schifffahrt geführt, auf Grund welcher der ersteren für das ganze laufende Jahr monatlich genügend Tonnage zur Verfügung gestellt wird, um jeden Monat 100 000 Ballen Rohbaumwolle aus Amerika beziehen zu können. Die Baumwollimporteure werden hiedurch der Notwendigkeit enthoben, an die neutrale Schifffahrt zu appellieren, und gleichzeitig von den exorbitanten Frachtraten der letzteren befreit. Diese hatten, wie weiter unten besprochen wird, die Preise der Baumwolle sehr in die Höhe getrieben. Dieses Transportarrangement betrifft somit eine Million 200 000 Ballen im Jahr, ein Quantum das den Durchschnittsimporten Großbritanniens in den Jahren 1936 bis 1938 entspricht.

Die Preisbildung.

Zu Beginn dieses Jahres stand der Baumwollpreis für in Liverpool verfügbare Quantitäten über 9 pence pro Gewichtspfund (450 g), das höchste Preisniveau seit 10 Jahren. Die höchste Notierung betrug 9,13 pence (gegenüber 9 pence vor Weihnachten). Das Anziehen des Preises ist nur auf die Be-

fürchtung zurückzuführen gewesen, daß für den Transport nicht genügend britische Tonnage (deren Frachtraten, vom Schifffahrtsministerium kontrolliert, tief unter jenen der ausländischen Tonnage liegen) zur Verfügung stehen würde, so daß die Importeure sich genötigt sehen würden, die hohen Raten der neutralen Schifffahrt zu zahlen. Dieser Zwang wurde in der zweiten Hälfte Januar durch das oben besprochene Tonnage-Arrangement eliminiert. Da von den 600 000 Ballen Baumwolle die Nordamerika auf Grund des September-Abkommens 1939 der britischen Regierung im Tausch

gegen 80 000 Tonnen Kautschuk liefert, 240 000 Ballen bis 1. Februar geliefert werden mußten, hatte die britische Regierung beabsichtigt, einen Teil dieses Postens im Falle weiterer ungünstiger Preisbildung als Regulierungsfaktor auf den Markt zu bringen. Es kam nicht dazu, da das vorerwähnte Arrangement in der gewünschten Richtung selbst preisregulierend wirkte. Der Friedensschluß mit Finnland brachte einen scharfen Preisrückgang: anfangs März fiel der Preis für sofort in Liverpool verfügbare Baumwolle auf 7,42 pence pro Gewichtspfund. E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Abkommen mit den Westmächten. Nach langwierigen Unterhandlungen, die in Paris geführt worden waren, ist am 26. April zwischen der Schweiz einerseits und Großbritannien und Frankreich andererseits ein Abkommen abgeschlossen worden, das die Zufuhr ausländischer Waren, soweit diese für die Aufrechterhaltung der schweizerischen Wirtschaft, einschließlich einer normalen Ausfuhr nötig sind, unter gewissen Bedingungen gewährleistet. Das Abkommen, das am 27. April in Kraft getreten ist, macht die Einfuhr sämtlicher ausländischer Waren von einer Bewilligung und Kontrolle abhängig, die den schon bestehenden schweizerischen Landessyndikaten übertragen wird. Für die Textil-erzeugnisse kommt das Schweizerische Textil-Syndikat S. T. S. in Zürich in Frage, dessen Mitgliedschaft wohl von allen Firmen erworben werden muß, die Waren aus dem Auslande beziehen wollen. Anstelle der bisher von schweizerischen Einfuhrfirmen verlangten, besonderen Erklärungen für die Abgabe von Ware, die der Kontrolle der Blockademächte untersteht, tritt in Zukunft ein Garantiezeugnis, das die Zentrale für die Ueberwachung von Ein- und Ausfuhr bei der Handelsabteilung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements ausstellt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausfuhr schweizerischer Ware endlich ist, wie bisher, an die von den zuständigen schweizerischen Stellen erteilten Ausfuhrbewilligungen und Ursprungsbescheinigungen geknüpft. Nähere Mitteilungen sind im Schweizer Handelsamtsblatt vom 26. April 1940 erschienen. Die Verbände, die sich bisher schon mit Kontingentierungs- und Clearingsfragen befassen mußten, werden ebenfalls Aufschlüsse geben können.

Ausland.

Frankreich: Ursprungszeugnisse. — Gemäß einer im französischen Amtsblatt vom 10. April 1940 veröffentlichten Verordnung, müssen fortan für die Einfuhr nach Frankreich, Algerien und den französischen Kolonien aus neutralen europäischen Ländern, einschließlich der Schweiz, den Einfuhrzollämtern Ursprungszeugnisse zugestellt werden. Diese Ursprungszeugnisse sind vom zuständigen französischen Konsulat auszustellen. Sie enthalten auch die sogenannte Interesseklausel. Der Wortlaut der Zeugnisse ist im Schweiz. Handelsamtsblatt No. 87 vom 15. April 1940 abgedruckt. Als aus einem neutralen Land stammend werden nur diejenigen Waren anerkannt, für deren Herstellung nicht mehr als 25% an Material oder Arbeit Frankreich feindlichen Ursprungs verwendet worden sind.

Neuseeland: Einfuhrbeschränkungen. — Laut einer Meldung des Schweizer. Konsulates in Wellington sind für schweizerische Erzeugnisse für das 2. Halbjahr 1940 Einfuhrbewilligungen im bisherigen Rahmen erteilt worden. Die Gültigkeit der im 2. Halbjahr 1939 ausgestellten Bewilligungen läuft am 30. Juni 1940 ab; dagegen sind die für das 1. und 2. Halbjahr 1940 in Frage kommenden Bewilligungen bis zum 31. Dezember 1940 gültig.

Australien. — Australien hat mit Wirkung ab 1. Dezember 1939 die gesamte Einfuhr aus Ländern, die nicht dem Sterlingblock angehören, als einfuhrbewilligungspflichtig erklärt. Einer Meldung des Schweizer. Generalkonsulates in Sidney zufolge sind nunmehr für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1940 (dritte Kontingentsperiode) für Waren der Kategorien A—C Einfuhrbewilligungen in der Höhe von ein

Viertel der wertmäßigen Einfuhr im Stichjahr (1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939) erteilt worden.

Schweiz

Erhöhung der Farbpreise. — Die Eidgen. Preis-kontrollstelle hat durch eine Verfügung No. 315 vom 29. März, die am 1. April 1940 in Kraft getreten ist, die Ausrüstungsanstalten ermächtigt, für das Färben von Geweben ganz- oder teilweise aus Seide und ganz oder teilweise aus Kunstseide oder Schappe, für das Färben von Bändern ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide, sowie für Strangfärbungen von Seide, Kunstseide und Schappe, den am 11. Oktober 1939 bewilligten Teuerungszuschlag von 15% um weitere 15%, d. h. auf höchstens 30% (auf dem Vorkriegspreis berechnet) zu erhöhen. Für besondere Fälle (z. B. Indanthernfärbung) kann, mit besonderer Bewilligung, die Zulage eine weitere Erhöhung erfahren.

Die gleiche Bewilligung wird auch für das Färben von Wollgarnen, Baumwollgarnen und allen übrigen Gespinsten (wie Leinengarne, Hanf, Jute usw.), von Wirkstoffen und von Strümpfen erteilt.

Erhöhung der Druckpreise. — Die Eidgen. Preis-kontrollstelle hat durch eine Verfügung No. 252 vom 22. Januar 1940 den Verein Schweizer. Druckindustrieller, Schwanden, zu einer Erhöhung der Tarife für Maschinenlohn- und für Schablonen- und Handlohn- und Handlohn- um weitere 15% ermächtigt. Die Tarife sind unter Berücksichtigung der seit Kriegsausbruch erfolgten Aufschläge neu herausgegeben worden.

Abkommen mit Spanien. Am 16. März 1940 ist in Madrid ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossen worden. Die spanischen Behörden werden demgemäß Gesuche um die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse bewilligen und sich dabei an einen bestimmten Verteilungsschlüssel halten, der den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen Spaniens Rechnung trägt, aber auch die frühere Zusammensetzung der schweizerischen Ausfuhr nach Spanien berücksichtigt. Dabei wird Spanien auch auf die Saisonbedürfnisse Rücksicht nehmen. Einfuhrbewilligungen werden auch an die in Spanien niedergelassenen Vertreter schweizerischer Ausfuhrfirmen erteilt. Es besteht also die Möglichkeit, nunmehr auch Seiden- und Rayongewebe in Spanien abzusetzen, doch können die spanischen Behörden darüber bestimmen, welche Erzeugnisse innerhalb einer jeden Warengruppe zugelassen werden. In erster Linie wird es darauf ankommen, daß der spanische Abnehmer oder Vertreter eine Einfuhrbewilligung erhält, worüber sich die schweizerische Ausfuhrfirma zu vergewissern hat. Nähere Aufschlüsse über das Abkommen sind im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 74 vom 30. März 1940 enthalten.

Aussichten für Rayongewebe in Großbritannien. Der englischen Textilzeitschrift *Silk & Rayon* ist zu entnehmen, daß in Großbritannien lebhaftere Nachfrage nach Rayongeweben herrscht, daß sich jedoch schon Mangel an Rohstoffen zeigt und ernstliche Befürchtungen in bezug auf die Zukunft bestehen. Die britische Regierung hat nunmehr den inländischen Verbrauch von Textilerzeugnissen und damit auch von Rayongeweben zugunsten erhöhter Ausfuhrmöglichkeiten eingeschränkt; da überdies die Einfuhr ausländischer Ware in scharfem Maße kontingentiert ist, so wird sich zweifellos auf dem englischen Markt in kurzer Zeit eine große Knappheit an Rayongeweben geltend machen.